

TAGUNGSBERICHT

Internationale Projekttagung 2010 „Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender organisierter Kriminalität – ein Rechtsvergleich zum Internationalen Strafrecht“

Von Wiss. Mitarbeiter **Benjamin Rekate**, Osnabrück

Vom 2. bis 5. August fand am Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) der Universität Osnabrück die Internationale Projekttagung 2010 „Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender organisierter Kriminalität – ein Rechtsvergleich zum Internationalen Strafrecht“ statt. 37 Wissenschaftler aus 15 Nationen sowie hochrangige Praktiker aus der Staatsanwaltschaft und der Polizei waren der Einladung von Prof. Dr. *Arndt Sinn* gefolgt. Die Veranstaltung war die erste von zwei Tagungen innerhalb eines zweijährigen und im Jahr 2011 abzuschließenden Forschungsprojekts. Die beteiligten WissenschaftlerInnen und Praktiker erarbeiten ein Modell für ein europäisches Strafanwendungsrecht, welches Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union u. a. bei der Verfolgung typischer Delikte der organisierten Kriminalität verhindert.

Viele Delikte – insbesondere die organisiert begangenen – haben grenzüberschreitenden Charakter. Die Strafanwendungsrechte der einzelnen Staaten (sog. internationales Strafrecht) führen dazu, dass in transnationalen Fallgestaltungen mehrere Strafrechtsordnungen nebeneinander anwendbar sein können. Soweit die Strafanwendungsrechte nicht als Kollisionsrecht ausgestaltet sind, kann es zur Mehrfachverfolgung oder gar -bestrafung des Täters aufgrund derselben Tat kommen. Diesen konfliktreichen Zustand gilt es insbesondere innerhalb des Unionsrechtsraums zu beseitigen, gehört doch die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten zu den von der Europäischen Union angestrebten Zielen (Art. 82 Abs. 1 lit. b AEUV). Im Zentrum der rechtsvergleichenden Forschung steht die Frage, ob diesem Ziel mit einem Modell eines europäischen Strafanwendungsrechts nähergekommen werden kann.

Die Projekttagung gliederte sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt wurde mit sieben Impulsreferaten der Grundstein für die Forschungen gelegt. In einem zweiten Schritt wurde das nationale Strafanwendungsrecht jeder teilnehmenden Nation in einem Kurzreferat vorgestellt und diskutiert, bevor in einem dritten abschließenden Teil die gewonnenen Informationen vertieft und erste Lösungsvorschläge vorgestellt wurden. Dieser Tagungsbericht entspricht dem Programmablauf.

I. Impulsreferate

In seinem Eröffnungsreferat sprach Dr. *Sven Simon* (Universität Gießen) zu den völkerrechtlichen Voraussetzungen der Strafgewalt in transnationalen Fallgestaltungen. Dabei ging er auf die völkerrechtlichen Anknüpfungsprinzipien ein, welche dem Strafanwendungsrecht zugrunde liegen. Besonders stellte er die Erforderlichkeit des sog. „genuine link“ heraus, der Voraussetzung für die völkerrechtliche Anerkennung der behandelten Prinzipien sei. Das nationale Strafanwendungsrecht konkretisiere dann diese völkerrechtlich zulässigen Anknüpfungspunkte. Als solche wurden der Ort der Tat, die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer, die Betroffenheit von rechtlich schutzwürdigen Interessen eines Staates und weitere „sinnvolle Anknüpfungspunkte“ vorgestellt und diskutiert.

Im nachfolgenden Beitrag von Prof. Dr. *Walter Gropp* (Universität Gießen) zum Thema „Kollision nationaler Strafgewalten“ wurde die Entstehung von strafrechtlichen Kompetenzkonflikten in transnationalen Fallgestaltungen erläutert und auf wiederkehrende Probleme bei der Lösung dieser Konflikte eingegangen. Zunächst wurden die anerkannten strafrechtlichen Anknüpfungspunkte des Territorialitätsprinzips, des Personalitätsgrundsatzes, des Schutz- und Weltrechtsprinzips sowie des Grundsatzes der stellvertretenden Strafrechtspflege erläutert. Hierbei konnte nahtlos an die völkerrechtlichen Ausführungen des vorangegangenen Referats angeknüpft werden, indem nunmehr auf den konkreten Regelungsinhalt der Anknüpfungsprinzipien eingegangen wurde.

Bereits die Konkurrenz der Strafansprüche verschiedener Nationen, hervorgerufen durch eine Vielzahl verschiedener strafanwendungsrechtlicher Anknüpfungspunkte, sei zu vermeiden, so *Gropp*. Aus staatlicher Perspektive bedeute eine Mehrfachverfolgung derselben Straftat eine Vergeudung von wertvollen, knappen Ressourcen. Aus der Sicht des Beschuldigten sei mit konkurrierenden Zuständigkeiten eine mehrfache Belastung und Verunsicherung des Verfolgten verbunden. Die bisherigen Lösungsansätze könnten diese Probleme bisher nicht lösen, weshalb er in dieses Projekt große Hoffnungen setze.

Das dritte Impulsreferat widmete sich dem Thema „Die Kollision von Strafgewalten in der Rechtspraxis“. Generalstaatsanwalt a.D. *Dieter Anders* (Frankfurt a.M.) ging in seinem Beitrag auf die Probleme in der staatsanwaltlichen Praxis ein. Dabei stellte er Strafverfahren in transnationalen Fallgestaltungen sowie deren rechtliche Bewältigung vor. Insbesondere ging *Anders* auf Art. 54 SDÜ und seine Bedeutung für die Verfolgung des Täters ein. Im Ergebnis, so *Anders*, stelle Art. 54 SDÜ in den meisten Fällen einen ausreichenden Schutz des Beschuldigten vor mehrfacher Bestrafung sicher. Er wies besonders darauf hin, dass auch die Praxis möglichst frühzeitig bemüht sei, Strafgewaltkonflikte zu vermeiden und konsensuale Lösungen zu finden. Hierzu würden sowohl die Mittel der Konsultation und Mediation zwischen den Staaten als auch die Abkehr vom Beharren auf staatlichem Souveränitätsdenken im Einzelfall dienen.

Der anschließende Vortrag von Prof. Dr. *Martin Schmidt-Kessel* (Universität Bayreuth) zum Thema „Das Internationale Privatrecht als Vorbild eines transnationalen Strafanwendungsrechts“ sollte der strafrechtlich „festgefahrenen“ Diskussion neue Impulse für die Erarbeitung eines Lösungsansatzes geben, denn im Unterschied zum internationalen Strafrecht ist das internationale Privatrecht als Kollisionsrecht konzipiert. Ein Strafanwendungsrecht, das als Kollisionsrecht ausgestaltet ist, würde Kompetenzkonflikte zuverlässig ausschließen. Schmidt-Kessel wies insbesondere auf die Möglichkeit konsensualer Elemente hin, deren Etablierung er auch im Strafrecht nicht für ausgeschlossen halte. Die anschließende Diskussion offenbarte jedoch noch große Vorbehalte gegenüber einer Verständigung über das anzuwendende Recht.

Im fünften Impulsreferat sprach Prof. Dr. *Bernd Hecker* (Universität Trier) zum Thema „Die rechtlichen Möglichkeiten der Europäischen Union zur Lösung von Kompetenzkonflikten“. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme arbeitete er zunächst heraus, dass das in Art. 54 SDÜ normierte transnationale Verbot der *Doppelbestrafung* der *Führung* paralleler Strafverfahren in mehreren Mitgliedstaaten gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Tat nicht entgegenstehe, solange im Erstverfolgerstaat keine Verfahrenserledigung erfolgt sei, die einen transnationalen Strafklageverbrauch bewirkt habe. Insoweit biete Art. 54 SDÜ für die individualrechtliche Problematik der positiven Kompetenzkonflikte keine adäquate Lösung. Insbesondere blieben Parallelverfahren weiterhin möglich. Dadurch bestehe auch die Gefahr eines „Wettlaufs“ zwischen den beteiligten Strafrechtsordnungen um die erste verfahrensabschließende Entscheidung in dieser Strafsache, was zu einem nicht unbeträchtlichen zwischenstaatlichen Konfliktpotential führe.

Im Anschluss daran stellte *Hecker* den Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren vom 20. November 2009 (ABIEU 2009 Nr. L 328/42) vor. Dieses Instrument soll Kompetenzkonflikte durch ein System von Informationsaustauschs- und Konsultationspflichten lösen. Der Rahmenbeschluss verpflichtete die Mitgliedstaaten aber nicht dazu, die Zuständigkeit gegen ihren Willen abzutreten oder auszuüben. Die Lösungsmöglichkeiten für Kompetenzkonflikte seien nach *Hecker* mit dem Rahmenbeschluss noch nicht ausreichend, weshalb er einige detaillierte Änderungsvorschläge vorstellte. Außerdem forderte er eine zügige Beratung und Entscheidung über den Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Übertragung von Strafverfahren (Ratsdok. 16437/09).

Der sechste Beitrag war wieder der Praxis gewidmet. Dr. *Heinz Büchler* vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden sprach über „Fallstudien zu Kompetenzkonflikten“ und schloss damit eine weitere Lücke bei der wissenschaftlichen Erforschung der Problematik. Er stellte mehrere Fallbeispiele mit unterschiedlichen Problemschwerpunkten dar und ging dabei auf die verwendeten Ermittlungsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Probleme in Fällen transnatio-

naler Kriminalität ein. Hervorzuheben ist die ausgezeichnete Darstellung aufbereiteter statistischer Daten zum Problemkomplex der Jurisdiktionskonflikte auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität. Diese werden die Forschungen bei der Erarbeitung neuer Lösungsvorschläge sicherlich bereichern.

Der Initiator des internationalen Projekts und Organisator der ersten Projekttagung Prof. Dr. *Arndt Sinn* (Universität Osnabrück) rundete das bis dahin Gehörte und Diskutierte mit dem abschließenden Impulsreferat „Lösungsmodelle für Kompetenzkonflikte“ ab. *Sinn* stellte zunächst alle in der Literatur erarbeiteten Lösungsansätze vor und bewertete diese hinsichtlich ihres Problemlösungspotentials. Überzeugend wurde dargestellt, dass Art. 54 SDÜ zwar vor mehrfacher Bestrafung wegen derselben Tat schütze, jedoch die Beschuldigtenrechte durch die Vielfachbelastung mehrfacher Strafverfahren wegen derselben Tat weiterhin verletzt werden. Dieser Zustand sei mit dem Postulat eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zu vereinbaren. Wolle man dieses Ziel erreichen, so müsse bereits *vor der Tat* feststehen, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Das bedeute, die konkurrierenden Strafansprüche der Staaten radikal „zurückzufahren“. Ausgerichtet auf dieses Ziel, untersuchte *Sinn* dann die anerkannten strafrechtlichen Anknüpfungsprinzipien auf ihr Problemlösungspotential. Besondere Aufmerksamkeit widmete er dabei dem Territorialgrundsatz und dem aktiven Personalitätsprinzip.

II. Länderreferate

Den Impulsreferaten schlossen sich die Länderberichte an. Die breite internationale Beteiligung von WissenschaftlerInnen aus 15 Nationen und vier Kontinenten wurde bei der Vorstellung der einzelnen Länderberichte eindrucksvoll deutlich.

Im Einzelnen wurden das Strafanwendungsrecht und die Problematik der Kompetenzkonflikte aus der Sicht von 15 Nationen vorgestellt. Neben dem Gastgeberland Deutschland waren Brasilien, Dänemark, England/Wales, Estland, Frankreich, Italien, Japan, Österreich, Polen, Russland, die Schweiz, Türkei, Ungarn und die USA mit Landesreferaten auf der Tagung vertreten. Durch die Beteiligung außereuropäischer Staaten sowie Staaten des common law-Systems wird das Projekt insgesamt abgerundet. Alle Vorträge folgten einer inhaltlich einheitlichen Gliederung, so dass bei der Diskussion sofort auf erste rechtsvergleichende Aspekte eingegangen werden konnte. Die Projektteilnehmer waren sich nach den Vorträgen darin einig, dass die Einblicke in fremde Rechtsordnungen die wissenschaftliche Auseinandersetzung sehr bereichert und der Diskussion neue Impulse gegeben hätten. Insbesondere hat die unterschiedliche systematische Verortung der Strafanwendungsrechte gezeigt, dass die Problematik auf verschiedenen Ebenen behandelt werden könne, ein rechtlicher Problemlösungsort also nicht vorgezeichnet sei. Klar wurde aber auch, dass in allen betei-

ligten Nationen der sogenannte „genuine link“ in den Rechten gefunden werden kann. Unterschiedlich wurde jedoch die Gewichtung der einzelnen Prinzipien gesehen.

III. Resümee

Am Ende der Tagung konnte Prof. Dr. *Arndt Sinn* ein erstes positives Resümee ziehen, das nach der Diskussion auch von allen Teilnehmern geteilt wurde: Die Vermeidung einer Mehrfachbestrafung wegen derselben Tat durch die bestehende Regelung des Art. 54 SDÜ löst das Problem der Kompetenzkonflikte nicht. Auch der Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren vom 20. November 2009 (ABIEU 2009 Nr. L 328/42) geht inhaltlich nicht weit genug, um den Individualinteressen des Beschuldigten gerecht zu werden. Allerdings enthalte der Rahmenbeschluss hinreichendes Potential, um die Situation im EU-Raum zu verbessern, weshalb dieser Beschluss weiter entwickelt werden sollte. Es wurde also gemeinsam beschlossen, diesen Rahmenbeschluss zur Grundlage für ein „gegenwartsbezogenes Modell“ zu machen. Da hiermit aber nur die gegenwärtige Situation verbessert, die Kumulation der anwendbaren Rechte aber nicht vor der Tat verhindert werden kann, wird auch ein zweites „zukunftsbezogenes Modell“ ausgearbeitet.

Auf der geplanten zweiten Projekttagung 2011 werden die Forschungsarbeiten mit der Präsentation der beiden Lösungsmodelle abgeschlossen und anschließend veröffentlicht werden.

Besonders soll noch die zuverlässige und sehr produktive gemeinsame Forschungsarbeit aller Projektteilnehmer hervorgehoben werden. Auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses war von Anfang an fester Bestandteil des Forschungsprojekts und wurde durch intensive Einbindung in die Forschungsarbeit realisiert. Die Tagung kann mit Recht als bedeutender erster Forschungsabschnitt bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Verhinderung von Jurisdiktionskonflikten gelten.